

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**RICHARD HANKE, OÖ WANDER- UND
SCHNEESCHUHFÜHRER,
MOUNTAINBIKEGUIDE,
RADWANDERFÜHRER**

GENDERHINWEIS

Ich lege großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Zum Zweck der Lesbarkeit der Texte wird bei Bedarf nur eine Geschlechtsform gewählt. Dies impliziert keine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

INHALT

1. Geltungsbereich, Leistungsinhalt
2. Vertragsabschluss
3. Wechsel in der Person des Teilnehmers
4. Mindestteilnehmerzahl
5. Versicherungen
6. Gewährleistung
7. Schadenersatz
8. Rücktritt vom Vertrag
9. Rücktritt des Unternehmers vor Antritt
10. Rücktritt seitens des Unternehmers nach Antritt der Reise
11. Änderungen des Vertrags
12. Auskunftserteilung an Dritte
13. Datenschutz und Werbung
14. Schlussbestimmungen

1. GELTUNGSBEREICH, LEISTUNGSGEHALT

Der OÖ Wander- und Schneeschuhführer, Radwanderführer bzw. Mountainbikeguide (folglich nur noch „Unternehmer“ genannt) erbringt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und den Teilnehmern, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Der Vertrag umfasst alle Verpflichtung als Unternehmer, einen Teilnehmer auf einer bestimmten Tour zu führen. Im Gegenzug verpflichtet sich der Teilnehmer zur Zahlung des Honorars, sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.

Die in den Programmen bzw. Tourenbeschreibungen genannten Voraussetzungen müssen vom Teilnehmer erfüllt werden. Für den Zustand und die Wartung etwaiger selbst mitgebrachter Ausrüstung sowie den eigenen Gesundheitszustand ist jeder Teilnehmer eigenverantwortlich. Zur Beurteilung der Eignung des einzelnen Teilnehmers für die geplante Tour verpflichtet sich dieser zu wahrheitsgemäßen Angaben dem Unternehmer gegenüber.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung hat sich der Unternehmer vor Antritt einer Tour davon zu überzeugen, dass die Teilnehmer ausreichend und den Anforderungen entsprechend ausgerüstet sind. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, die Führung von Personen abzulehnen, die mangelhaft ausgerüstet oder augenscheinlich den Schwierigkeiten der geplanten Unternehmung nicht gewachsen sind. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Honorars.

Trotz bester Tourenplanung und Führung kann keine uneingeschränkte Erfolgsgarantie für das Erreichen des geplanten Programmzieles oder Gipfels abgeben werden. Entscheidungen hinsichtlich der Auswahl zwischen mehreren Routenvarianten, über Fortsetzung und Abbruch der Tour, hinsichtlich der Einschaltung von Pausen und deren Längen, die Entscheidung hinsichtlich der Mitnahme und des Einsatzes von Ausrüstungsgegenständen obliegen alleinig dem Unternehmer.

Für aus Sicherheitsgründen (wie Stein- und Eisschlag, Lawinen, Absturz, Wetterumschwünge usw.) oder durch die Schuld des Teilnehmers unterbliebene Touren können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.

Schäden aus Verlust oder Reparaturkosten von Beschädigungen an Leihgegenständen, die über normale Abnutzung hinausgehen, sind vom Teilnehmer zu ersetzen.

Aufgrund der besonderen Verantwortung für die richtige Durchführung der Tour verpflichten sich die Teilnehmer mit dem Abschluss des Wander- und Schneeschuhführervertrages, sich den Anordnungen des Unternehmers, die dieser in seiner Funktion als verantwortlicher und sachkundiger Leiter der Tour abgibt, zu unterwerfen. Sollten diese von den Teilnehmern ignoriert werden, kann der Unternehmer für allfällige daraus entstehende Folgen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Unternehmer kommt zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Ziel/Zweck der Unternehmung, Honorar, Zeitpunkt und die Zahl der zu führenden Personen etc.) besteht.

Die Buchung kann schriftlich (e-mail) oder (fern)mündlich erfolgen. Eine Buchung wird rechtsverbindlich, sobald dem Unternehmer das zur Gänze ausgefüllte Anmeldeformular, in welcher Form auch immer schriftlich übermittelt worden ist. Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Teilnehmer haftet neben dem Teilnehmer selbst derjenige für die Begleichung des Rechnungsbetrages, der die Anmeldung vornimmt. Es wird Handeln im eigenen Namen vermutet.

Dem Unternehmer bleibt es vorbehalten, wenn notwendig das Tourenprogramm wegen unvorhersehbarer Umstände jederzeit abzuändern, einzuschränken oder zu erweitern. Aufgrund der Abhängigkeit von Wetterlagen oder anderen nicht vorhersehbaren Umständen kann der ursprünglich geplante Tourenverlauf nicht immer garantiert werden.

Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung von 20% zu leisten, die Restzahlung hat bis spätestens 2 Tagen vor Tourenbeginn auf dem angegebenen Konto abzugs- und spesenfrei einzulangen.

3. WECHSEL IN DER PERSON DES TEILNEHMERS

Sofern der Teilnehmer gehindert ist, die Unternehmung anzutreten, kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen, sofern diese alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und die Übertragung dem Unternehmer 24 Stunden vor dem Tourbeginn mitgeteilt wird. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbekligene Entgelt sowie gegebenenfalls für durch die Übertragung entstehende Mehrkosten solidarisch zur ungeteilten Hand. Ein Ablehnen der Übertragung durch den Unternehmer ist aus sachlich gerechtfertigten Gründen möglich.

4. MINDESTEILNEHMERZAHL

Alle Veranstaltungen können grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn die in der Ausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Ist dies nicht der Fall, so ist der Unternehmer berechtigt, bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurückzutreten. Das bereits eingezahlte Honorar wird in voller Höhe rückerstattet. Wenn zumindest ein Teilnehmer dennoch auf die Durchführung der Veranstaltung besteht, kann ein neues Angebot mit einem neu berechneten Preis unterbreitet werden. Sofern die Teilnehmer mit dem neu kalkulierten Preis einverstanden sind, kommt ein neuer Vertrag zustande. Eine Verpflichtung zur Neudurchführung der Veranstaltung seitens des Unternehmers an einem anderen Termin besteht jedoch nicht.

5. VERSICHERUNGEN

Der Unternehmer verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung. Allfällige private Versicherungen (z.B. Unfallversicherung) im Zusammenhang mit den geplanten Touren sind von den Teilnehmern selbst abzuschließen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Hubschrauber- oder Bergrettungseinsätzen sehr hohe Kosten anfallen können, die von den zuständigen Sozialversicherungsträgern im

Regelfall nicht übernommen werden und daher vom betroffenen Teilnehmer selbst zu bezahlen sind. Es wird daher der Abschluss einer Bergkostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

Der Teilnehmer ist selbst für die Einhaltung allfälliger Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften auf seine Kosten verantwortlich.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Der Teilnehmer hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass ihm anstelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbracht wird, sofern dies möglich ist. Zur Durchführung der Verbesserung während der laufenden Unternehmung besteht jedenfalls eine Anzeigepflicht des Teilnehmers an den Unternehmer.

Ist eine Leistungsstörung in der Sphäre des Teilnehmers begründet, wie beispielsweise eine Gesundheitsbeeinträchtigung (z.B. eine zu langsame Akklimatisation an die Höhe, mangelnde Kondition, und dgl.), so kann der Teilnehmer daraus keine Ansprüche ableiten.

7. SCHADENERSATZ

Im Falle der schuldhaften Verletzung einer aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflicht ist der Unternehmer den Teilnehmern gegenüber bei Vorliegen aller anderen gesetzlichen Voraussetzungen zum Ersatz der daraus entstandenen Schäden im Rahmen der gesetzlich verpflichtend abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden verantwortlich.

Der Unternehmer haftet nicht im Falle einer leichten Fahrlässigkeit. Ebenso ausgeschlossen sind Ersatzansprüche aus dem Titel der entgangenen Urlaubsfreude. Ein allfälliger Schadenersatz ist der Höhe nach mit der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Haftpflichtversicherungssumme begrenzt.

Von den gesetzlichen Haftungstatbeständen abgesehen nehmen die Teilnehmer an den Unternehmungen auf eigene Gefahr teil. Ein erhebliches Maß an Umsichtigkeit, bei Radtouren insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen der StVO, wird bei jedem Teilnehmer daher vorausgesetzt. Der Unternehmer kann keine Verantwortung bei Unglücksfällen, Schäden oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, die sich aufgrund der Realisierung alpiner Gefahren (wie z.B. Absturzgefahr, Höhenkrankheit, Kälteschäden, Lawinengefahr, Steinschlag) oder des Straßenverkehrs ergeben, übernehmen. Dies wird vom Teilnehmer mit seiner Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.

Alle Veranstaltungen werden nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet und geführt. Für Gipfelerfolge oder Erfüllung subjektiv vorgestellter Reiseziele kann keine Garantie

übernommen werden. Es liegt in der Natur der Veranstaltung, dass ein bestimmtes Risiko und eine Ungewissheit für den Teilnehmer bestehen bleibt. Eine entsprechende Tourenvorbereitung durch Ausdauersport, entsprechendes technisches Training und persönliche Umsichtigkeit mindert die Unfallgefahr und wird daher jedem Teilnehmer grundsätzlich dringend angeraten.

8. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Der Teilnehmer hat das Recht, jederzeit schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Bei Abmeldung bis spätestens 8 Wochen vor Programmbeginn entstehen keine Kosten. Bei Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt entstehen folgende Kosten:

- bis 4 Wochen vor Tourantritt 20% vom Honorar, mindestens aber 50 Euro Bearbeitungsgebühr
- bis 2 Wochen vor Tourantritt 50%
- bis 48 Stunden vor Tourantritt 75%
- ab 48 Stunden vor Beginn 100 % des jeweiligen Honorars.

Zusätzlich sind eventuelle Stornokosten von Hotels bzw. Hütten etc. vom Teilnehmer zu übernehmen. Es wird empfohlen, eine Rücktrittsversicherung abzuschließen. Kann der durch den Rücktritt freigewordene Platz weiterverkauft werden, entstehen keine Kosten.

Sollte ein Teilnehmer dem vereinbarten Ausgangspunkt der Tour fernbleiben oder wenn der Aufbruch zur Tour wegen einer dem Gast unterlaufenen Fahrlässigkeit oder auch durch einen durch höhere Gewalt verursachten Grund versäumt wird, kann das Honorar zuzüglich etwaiger Spesen vom Unternehmer zur Gänze einbehalten werden.

9. RÜCKTRITT DES UNTERNEHMERS VOR ANTRITT

Muss der Unternehmer aufgrund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die er keinerlei Einfluss hatte und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, vom Vertrag zurücktreten, so hat der Teilnehmer die bislang angefallenen Spesen zu ersetzen. Zu derartigen Ereignissen zählen etwa beispielsweise staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Naturkatastrophen, Seuchen, Wetter- und Lawinenverhältnisse. Der über den Spesenersatz hinausgehende Teil des Honorars wird rückerstattet.

10. RÜCKTRITT SEITENS DES UNTERNEHMERS NACH ANTRITT DER REISE

Der Unternehmer wird von der Leistungserbringung befreit, wenn ein Teilnehmer im Rahmen einer Tour durch ungebührliches sowie grob unvorsichtiges Verhalten die Durchführung der Unternehmung – ungeachtet einer Abmahnung – nachhaltig stört oder andere gefährdet. In diesem Fall ist der Teilnehmer, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Unternehmer gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet. In einem solchen Fall wird das Honorar nicht rückerstattet.

11. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

Der Unternehmer behält sich das Recht vor, das mit der Buchung bestätigte Honorar aus Gründen, die außerhalb des Einflusses des Unternehmers liegen, zu erhöhen, sofern der Veranstaltungstermin mehr als drei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind etwa die Änderung allfälliger Beförderungs- und Besteigungskosten oder die für die Durchführung der Tour anzuwendenden Wechselkurse.

Programmänderungen durch Wetterumschwünge, sonstige alpine Gefahren sowie Konditionsschwächen der einzelnen Teilnehmer und sonstiges bleiben bei allen Touren vorbehalten. Nach geltendem Berg- und Schifahrerergesetz ist der Unternehmer zum Abbruch einer Tour verpflichtet, wenn unvorhersehbare besondere Umstände eintreten, bei denen die körperliche Sicherheit seiner Teilnehmer gefährdet erscheint. Die Teilnehmer können aus diesen Umständen somit keine Ersatzansprüche dem Unternehmer gegenüber geltend machen. Hierbei hat sich die Entscheidung nach dem schwächsten Teilnehmer zu richten und teilen die übrigen Teilnehmer der Unternehmung dasselbe Schicksal.

Es gilt der Grundsatz der persönlichen Ausführung des Vertrages. Für den Fall einer Verhinderung durch wichtige Gründe (beispielsweise Krankheit, Todesfall in der Familie, o.ä.), ist der Unternehmer zur Übertragung der Führungstätigkeit an einen Dritten, der über die zumindest gleiche Qualifikation verfügt, berechtigt. Der Gast stimmt dieser Übertragungsmöglichkeit ausdrücklich zu. In einem solchen Fall ist die Haftung auf ein allfälliges Auswahlverschulden begrenzt.

12. AUSKUNFTSERTEILUNG AN DRITTE

Auskünfte über die Namen der Teilnehmer sowie die Aufenthaltstorte werden an Dritte Personen auch bei dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, die Teilnehmer haben ausdrücklich eine Auskunftserteilung gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.

13. DATENSCHUTZ UND WERBUNG

Der Unternehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung und aus dem Vertrag ergebende Zwecke zu verarbeiten und zu speichern. Des Weiteren stimmt der Teilnehmer bei Buchung ausdrücklich zu, personenbezogene Daten an Kursleiter, sonstige Teilnehmer und Unterkunft weiter zu geben. Mit der Teilnahme an einer Veranstaltung stimmt der Teilnehmer zu, dass Videos

und Fotos, die von ihm während der Unternehmung gemacht worden sind, für Werbezwecke des Unternehmers verwendet werden dürfen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Es gilt das österreichische Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Teilnehmer einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.